



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Staatlicher Verlustbeitrag - Klarstellungen .....	2
Mietbonus für die Monate März bis Juni - Klarstellungen .....	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Staatlicher Verlustbeitrag - Klarstellungen

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 10/2020 berichtet, gewährt der Staat allen kleinen-mittleren Unternehmen (auch Vereine betreffend ihrer gewerblichen Tätigkeit), unter bestimmten Rahmenvoraussetzungen, einen Verlustbeitrag. Mit dem Rundschreiben Nr. 15/2020, von Seiten der Agentur der Einnahmen, folgten nun hierzu einige Klarstellungen.

#### Wem steht der Verlustbeitrag zu?

Allen MwSt. Subjekten, welche eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sowie jenen Subjekten, welche ein Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit („reddito agrario“) besitzen.

Der Verlustbeitrag steht auch den Pauschalssystemen und Vereinen, hinsichtlich ihrer gewerblichen Tätigkeit, zu.

**Achtung!**

#### Vorraussetzungen:

- Im Jahr 2019 wurden Erlöse unter 5 Mio. Euro erzielt;  
Sollte es sich um ein unterjähriges Geschäftsjahr handeln, so ist das vorherige Geschäftsjahr vor dem 19. Mai 2020 zu berücksichtigen.
- Ein Umsatzrückgang von mehr als ein Drittel im April 2020 gegenüber dem April 2019 muss vorgewiesen werden;  
Als Umsatz zählen alle im April ausgestellten Rechnungen (auch Anlagenverkäufe) und Tageseinnahmen. Bei aufgeschobenen Rechnungen („fatture differite“) gilt der Lieferzeitpunkt.

#### Wer ist ausgeschlossen?

- Subjekte, welche ihre Tätigkeit bei Antragsstellung bereits beendet haben;
- Subjekte, welche ihre Tätigkeit nach dem 30. April 2020 aufgenommen haben;
- Öffentliche Körperschaften gemäß Art. 74 des TUIR;
- Finanzintermediäre;
- Freiberufler und Arbeitnehmer, welche in privaten Berufskassen eingetragen sind (wie u.a. Architekten, Geometer, Anwälte, Ärzte, Steuerberater, Notare, Ingenieure etc.);
- Freiberufler und Verwalter von Gesellschaften mit einem Co.co.co Arbeitsverhältnis, welche in der Sonderverwaltung INPS („gestione separata“) eingeschrieben sind und bereits Anspruch auf den 600 Euro Bonus hatten;



- Freiberufler, so genannte „lavoratori dello spettacolo“ - Ex ENPALS, welche bereits Anspruch auf den 600 Euro Bonus hatten;

### Wie wird der Verlustbeitrag berechnet?

Erlöse Jahr 2019	Verlustbeitrag in %
bis zu 400.000 Euro	20% des Umsatzrückganges
über 400.000 bis 1.000.000 Euro	15% des Umsatzrückganges
über 1.000.000 bis max. 5.000.000 Euro	10% des Umsatzrückganges

Der Verlustbeitrag wird mindestens im Ausmaß von 1.000 Euro für Einzelunternehmen und von 2.000 Euro für Gesellschaften fix gewährt.

Subjekte, welche ihre Tätigkeit zwischen Jänner 2019 und April 2019 begonnen haben und einen positiven bzw. einen Umsatzrückgang von Null vorweisen, erhalten den Pauschalbetrag von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro. Subjekte, welche ihre Tätigkeit ab Mai 2019 begonnen haben, erhalten auch fix den Pauschalbetrag von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro.

### Wie kann der Verlustbeitrag beantragt werden?

Der staatliche Verlustbeitrag wird mittels einer Meldung an die Agentur der Einnahmen beantragt. Er kann bis zum 13. August 2020 beantragt werden und wird mittels Direktüberweisung auf das Bankkonto des Antragsstellers ausbezahlt.

#### **INTERNE KUNDEN:**

Diese Meldung nehmen wir als Kanzlei gerne für Sie vor. Dementsprechend wird Sie in nächster Zeit Ihr zuständiger Buchhalter kontaktieren und Ihnen mitteilen, ob Sie die Voraussetzungen besitzen und den Verlustbeitrag in Anspruch nehmen können.

Der Buchhalter wird Sie hier auch noch einmal auf die Voraussetzungen des von der Provinz gewährten Verlustbeitrages (siehe unser Sonderrundschreiben 07/2020) hinweisen, sofern dieser noch nicht beantragt wurde (kann bis zum 30. September beantragt werden).

Wichtig!

#### **EXTERNE KUNDEN:**

Sollten Sie im Besitz der oben angeführten Voraussetzungen sein, so können Sie den Verlustbeitrag in Anspruch nehmen. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich und beantragen für Sie den Verlustbeitrag. Kontaktieren Sie uns einfach unter [kanzlei@ausserhofer.info](mailto:kanzlei@ausserhofer.info) und wir kümmern uns darum.



## Mietbonus für die Monate März bis Juni - Klarstellungen

Mit dem Gesetz „Decreto Rilancio“ wurde ein Mietbonus für die Monate März bis Juni eingeführt, welcher ab sofort mittels F24 verrechnet werden kann.

### Wem steht der Bonus zu?

Allen MwSt. Subjekten, welche eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, sowie Vereinen und Künstlern. Es muss unterschieden werden zwischen:

- Hotelbetrieben mit saisonaler Tätigkeit: Bonus für **April, Mai und Juni**
- allen anderen Unternehmen, Freiberuflern, Vereinen etc.: Bonus für **März, April und Mai**

### Vorraussetzungen:

Den Bonus können all jene in Anspruch nehmen, welche:

- Im Jahr 2019 Erlöse unter 5 Mio. Euro erzielt haben;  
Diese Voraussetzung gilt nicht für Hotel- und Beherbergungsbetriebe
- Einen Umsatzrückgang von mehr als 50% in den jeweiligen Monaten März bis Juni im Vergleich zum Vorjahresmonat aufweisen.  
Diese Voraussetzung gilt nicht für Vereine, welche eine Immobilie rein für den institutionellen Zweck angemietet haben.

### Wie viel macht der Bonus aus?

Der Bonus beträgt für Mietverträge und Konzessionsverträge 60% der gezahlten Miete, während für Pachtverträge lediglich 30% der gezahlten Pacht als Bonus verrechnet werden kann.

### Wie kann der Bonus verrechnet werden?

Damit der Bonus zusteht, muss zuallererst die Miete bzw. Pacht für das jeweilige Monat bezahlt worden sein. Anschließend kann der Bonus sofort mittels F24 mit dem Kodex „6920“ mit gängigen Steuerschulden verrechnet werden. Der Mietbonus ist nicht zu versteuern.

Die Kunden mit **Buchhaltung in der Kanzlei** werden vom zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert. Jene Kunden, welche die **Buchhaltung selbst führen**, können sich an den zuständigen Berater wenden, damit wir bei der Kontrolle der Voraussetzungen behilflich sein können.

Bruneck, am 19.06.2020

Ausserhofer & Partner GmbH

